

Eine Grundversorgung liegt dann vor, wenn Sie gemäß § 3 Nr. 22 EnWG ein Haushaltskunde sind und Strom in Niederspannung beziehen, ohne einen Stromliefervertrag abgeschlossen zu haben. Haushaltskunde in diesem Sinne sind Sie nur dann, wenn die Energie überwiegend im Haushalt oder bei einem Eigenverbrauch von bis zu 10.000 kWh pro Jahr für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Die Preise und Bedingungen für die Versorgung von Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung mit Strom im Rahmen der Grundversorgung entsprechen denen des „EnBW Komfort“ (Allgemeiner Tarif). Je nach Messart erfolgt die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie nach dem Preisblatt für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) sowie die zugehörigen „Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) kommt zur Anwendung.

Somit gelten für Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung ohne Stromlieferungsvertrag mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh in Niederspannung immer die Preise und Bedingungen der Grundversorgung sowie die StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen zur Strom GKV.

Preise für die Grundversorgung mit 1/4h-Lastgangmessung			
		Netto	Brutto
Verbrauchspreis außerhalb Schwachlastzeit	Cent/kWh	21,23	27,70
Verbrauchspreis innerhalb Schwachlastzeit	Cent/kWh	13,23	18,18
Verrechnungspreis (Zweitarifmessung)	€/Jahr	50,38	59,95
Leistungspreis (fester Anteil)	€/Jahr	51,50	61,29
Verrechnungspreis (Zweitarifmessung) und Leistungspreis (fester Anteil) ergibt Grundpreis	€/Monat	8,49	10,10
	€/Jahr	101,88	121,24
Durchschnittspreisbegrenzung	Cent/kWh	32,53	41,15

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben.

Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem und gewerblichen Bedarf, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die EnBW Vertrieb GmbH wird den Kunden hierüber informieren.

Stromentgelt bei Grundversorgung

Das Stromentgelt wird errechnet aus

- dem Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit und
- dem Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit und
- dem Grundpreis

Der Verbrauchspreis

außerhalb der Schwachlastzeit wird für jede außerhalb der Schwachlastzeit bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der Verbrauchspreis

innerhalb der Schwachlastzeit wird für jede innerhalb der Schwachlastzeit bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der Grundpreis

wird pro Zähler und Monat in Rechnung gestellt. Falls zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

Schwachlastzeit

Die Schwachlastzeit beträgt täglich acht Stunden. Sie beginnt zur Zeit gebietsweise unterschiedlich ab 20.00 Uhr und endet spätestens um 7:00 Uhr. Sie kann von der EnBW Vertrieb GmbH mit angemessener Vorankündigung geändert werden.